

**Satzung des Vereines
Tages- und Pflegeeltern e.V.
Kluser Straße 35
Eingang Wiesenstraße
585011 Lüdenscheid**



Präambel

Der Verein verfolgt allein und mit Kooperationspartnern das Ziel bedarfsgerechte Angebote qualifizierter Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII sicherzustellen und das Engagement von Pflege- und Adoptiveltern zu unterstützen und zu fördern.

Wir sind eine engagierte Interessengemeinschaft von ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Menschen. Das verantwortliche Handeln ist geprägt von Akzeptanz und Toleranz, insbesondere hinsichtlich der unterschiedlichsten Lebensumstände von Familien.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Tages- und Pflegeeltern e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. Gewinnen und Erhalten von Kindertagespflegestellen für Kinder
2. Vermittlung von Kindertagespflegestellen, insbesondere für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen
3. Eine qualifizierte Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten, Bildung und Erziehung der Kinder durch die Tagespflegepersonen mittels praxisvorbereitenden und -begleitenden Fortbildungsmaßnahmen.
4. Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen auch unter Einbeziehung von Kooperationspartnern
5. Unterstützung der Vollzeitpflege- und Adoptiveltern mittels Beratung und Förderung der Selbsthilfegruppen und Selbsthilfegruppenarbeiten

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus diesen Mitteln und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein aus Zuschüssen der öffentlichen Hand, Mitgliedsbeiträgen, Spenden und aus Vereinbarungen mit Dritten, z.B. Unternehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt, im Besonderen Eltern und Pflegeeltern der durch den Verein vermittelten Kinder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erworben, sofern dieser sie nicht innerhalb 14 Tagen ablehnt.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer und Mitglieder als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines Jahres.
2. Den Ausschluss eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, wenn dies in der Einladung angekündigt wurde und ein wichtiger Grund vorliegt. Dies kann aus folgenden Gründen geschehen:
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
 - b) Bei Nichtbezahlung des Beitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied umgehend mitzuteilen. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit seiner Aufhebung als juristischer Person.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist halbjährlich oder jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§9)
- der Vorstand (§10)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - die Wahl des Protokollführers;
 - Entgegennahme der Berichte und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresabrechnung
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl eines Kassenprüfers für zwei Jahre. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Kassenprüfer muss jeweils ausscheiden. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein
 - Festlegung der Arbeit und der Ziele des Vereins als Richtlinie und Hilfe für den Vorstand
 - die Beschlussfassung über mögliche Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
5. Satzungsänderungen, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, sowie einer vorherigen Bekanntgabe in der Tagesordnung der Einladung. Bei Satzungsänderung ist der vorhergesehene, neue Satzungstext der Einladung beizufügen.
6. Jeweils in der ersten Jahreshälfte findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Einberufung muss auch erfolgen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies vom Vorstand verlangen und zwar schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
8. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich per E-Mailversand unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist (Datum des Versands) mit der Angabe der Tagesordnung.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diese werden von den anwesenden Mitgliedern der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und En-bloc gewählt. Auf Antrag erfolgt die Wahl einzeln und/oder geheim.
3. Der gewählte Vorstand hat die Geschäftsführung bis zur nächsten Vorstandswahl zu führen.
4. Der Vorstand wählt in der ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung aus seiner Mitte
 - den 1. Vorsitzenden / die 1. Vorsitzende
 - den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende
 - den Schatzmeister / die Schatzmeisterin
5. Der Vorstand kann beschließen, dass an den Vorstandssitzungen angestellte und berufene Personen mit beratender Stimme teilnehmen können.
6. Sollte aus dem Vorstand ein Mitglied während der Wahlperiode ausscheiden, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden und gilt bis zur nächsten Neuwahl des Vorstandes.
7. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden mit einer Fristsetzung von einer Woche in nicht vorgeschriebener Form einberufen und geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands erfolgt nach der Jahreshauptversammlung durch die Vorstandsmitglieder. Sie wird den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsräumen zur Kenntnis gebracht.
9. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
10. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können die Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften vom Vorstand ermächtigt werden.

§ 11 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine oder mehrere Personen mit der Erledigung der Verwaltungsaufgaben beauftragen. Eine angemessene Vergütung dieser Tätigkeit ist möglich.
2. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
3. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin führt das Protokoll bei den Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung.
4. Weitere Aufgaben können dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin vom Vorstand übertragen werden.

§ 12 Trägerschaften und Kooperationen

Entsprechend dem Zweck und den Zielen des Vereins, wie in der Satzung beschrieben, und dem Votum der Mitgliederversammlung kann sich der Tages- und Pflegeeltern e.V. um Trägerschaften bewerben und diese übernehmen.

Ebenso können Kooperationsvereinbarungen mit Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe eingegangen werden. Hierzu bedarf es nur eines Vorstandbeschlusses, es ist kein Votum der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lüdenscheid, zur Verwendung in der Kindertagespflege. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Lüdenscheid, 09.07.2018